

Ausgeführte. Die Wahl der Kontrollmethoden ist abhängig von der Art der Verpflichtung. Je nach der Art der Pflicht empfehlen sich etwa folgende **Kontrollmaßnahmen**: Bei

- **Wiedergutmachung des Schadens**: Sicherung der Mitteilung über die erfolgte Wiedergutmachung durch den Geschädigten innerhalb der für die Wiedergutmachung gestellten Frist,
- **Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeit**: Bericht des Verantwortlichen für die Aufsicht über diese Arbeit,
- **Bindung an den Arbeitsplatz**: Berichte des Betriebes in bestimmten Abständen,
- **Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses**: Befristete Berichterstattung des Betriebes.

3. Böswillige Pflichtverletzung: Das Gericht kann bei böswilligen Verletzungen der auferlegten Pflichten nach mündlicher Verhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, des Kollektivs oder des Bürgen **Jugendhaft** von einer Woche bis zu zwei Wochen Dauer aussprechen (Abs. 2 und 3 und § 70 StGB). Gegen diesen Beschluß haben der Staatsanwalt, der Jugendliche und dessen Erziehungsberechtigte das Rechtsmittel der **Beschwerde** (§ 359 Abs. 1).

§346

Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Das Gericht entscheidet durch Beschluß gemäß § 36 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Das Gericht kann zur Entscheidung über die Umwandlung eine mündliche Verhandlung durchführen.

Ausgehend von § 36 Abs. 3 StGB sowie von § 49 Abs. 3 StGB, kann eine Geldstrafe (Haupt- oder Zusatzstrafe) bei böswilliger Nichtzahlung in eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr **ersatzweise umgewandelt werden**. Die durch Beschluß ausgesprochene Freiheitsstrafe tritt an die Stelle der Geldstrafe, sie ist keine Beugstrafe. Die Böswilligkeit muß bewiesen werden, bloße Zahlungsunfähigkeit genügt nicht (vgl. auch §360 Abs. 2 — Verjährung der Geldstrafe — sowie §26* der 1. DB zur StPO).

Zahlt der Verurteilte nach der Beschlußfassung über die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe die Geldstrafe, kann er beantragen, daß vom **Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe** abgesehen wird. Über diesen Antrag hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden. Entspricht das Gericht diesem Antrag nicht, muß der Verurteilte die Geldsumme zurückhalten und die Freiheitsstrafe verbüßen.